

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 20.07.2009 die nachfolgende Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 22.07.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Verkündungsblättern der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater am 1.10.2009 in Kraft.

Ordnung für das Fachpraktikum im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Durchführung der Fachpraktika im Umfang von insgesamt 10 Wochen gemäß § 9 Absatz 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Sie gilt für alle beteiligten Fächer und ist Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien sind in beiden Unterrichtsfächern je ein Fachpraktikum im Umfang von 5 Wochen abzuleisten. Dieses ist integraler Bestandteil des Moduls Fachpraktikum.
- (2) Das Fachpraktikum findet an einem Gymnasien oder einer Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe statt, wobei die Praktika in den Sekundarbereichen I und II absolviert werden sollen. Das Fachpraktikum kann als Blockpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend abgeleistet werden. Für die Organisation des Fachpraktikums sind die beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität zuständig. Für Studierende mit dem Fach Musik wird das Fachpraktikum von der Hochschule für Musik und Theater Hannover organisiert.
- (3) In dem Fachpraktikum sollen die Studierenden Gelegenheit erhalten in ihren bisherigen Studien erworbene fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse praktisch zu erproben, Orientierungshilfen für ihr weiteres Studium in den jeweiligen Fächern zu gewinnen und sich in der Berufssituation der Lehrerin oder des Lehrers zu erproben. Es können Teile als Forschungspraktikum unter Vorgaben eines der beiden Fächer oder der Bildungswissenschaften durchgeführt werden

§ 3 Organisation des Moduls Fachpraktikum

- (1) Das Modul Fachpraktikum besteht aus einer das Fachpraktikum vorbereitenden, begleitenden, auswertenden Lehrveranstaltung und der praktischen Tätigkeit in der Schule einschließlich der zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Anmeldung für beide Modulteile muss auf dem dafür vorgesehenen Formular erfolgen, weitere Modalitäten und Fristen werden von den einzelnen Fächern geregelt und bekannt gemacht. Jedes Fach benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Fachpraktikum als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Studierende.
- (3) Das Fachpraktikum kann entweder in der vorlesungsfreien Zeit als Block im Umfang von 5 Wochen oder in entsprechendem Umfang semesterbegleitend oder als Mischform stattfinden.
- (4) In der Vorbereitung, Begleitung und Auswertung des Fachpraktikums arbeiten Lehrende der beteiligten Hochschulen (Tutorinnen und Tutoren) und Lehrkräfte der Praktikumsschulen (Mentorinnen und Mentoren) zusammen. Der Tutorin beziehungsweise dem Tutor obliegt in der Regel die Vorbereitung der Studierenden auf das Praktikum, die Begleitung und Auswertung erfolgt durch Tutorin oder Tutor und Mentorin oder Mentor in gegenseitiger Absprache.
- (5) In der Regel wird das Fachpraktikum in Gruppen bestehend aus 2 – 3 Studierenden durchgeführt (semesterbegleitend auch in größeren Gruppen). Jede oder jeder Studierende unterrichtet während des Praktikums in der Regel drei Stunden. Spezifische Regelungen einzelner Fächer werden in den fachspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung (Modul Fachpraktikum) festgelegt. Vor jeder Unterrichtsstunde legt die oder der unterrichtende Studierende einen nach Absprache mit seiner Mentorin oder seinem Mentor erstellten Unterrichtsentwurf vor, der erkennen lässt,

dass der angestrebte Lernprozess didaktisch und methodisch durchdacht wurde. Die Reflexion der einzelnen Unterrichtsstunden findet mit der Mentorin oder dem Mentor statt.

- (6) Jedes Mitglied der Praktikumsgruppe hospitiert nach Möglichkeit in den von den anderen Gruppenmitgliedern erteilten Unterrichtsstunden und nimmt an der Reflexion der Unterrichtsstunden teil.
- (7) Für das Fach Englisch besteht die Möglichkeit, eine Tätigkeit als `Teaching Assistant` für das Fachpraktikum anrechnen zu lassen. Näheres dazu regelt die Fachspezifische Anlage des Faches in der Prüfungsordnung.

§ 4 Modulprüfung und Vergabe von Leistungspunkten

- (1) Sieht die Prüfungsordnung einen Praktikumsbericht als Prüfungsleistung vor, umfasst dieser eine ausführliche, didaktisch reflektierte Dokumentation und Auswertung des eigenen Unterrichts oder der Unterrichtssequenz sowie die Dokumentation weiterer vom jeweiligen Fach festzulegender Aufgabenstellungen (z.B. Hospitationsberichte, Unterrichtsbeobachtungen, Lerntagebuch u.a.). Der Praktikumsbericht kann als schriftliche Einzel- oder Gruppenarbeit erbracht werden. In letzterem Fall müssen die Einzelleistungen jedoch erkennbar und für sich bewertbar sein.
- (2) Für das Modul Fachpraktikum werden 7 LP vergeben, wenn die oder der Studierende alle in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen erbracht und Prüfungsleistungen bestanden hat.
- (3) Die Studienleistung Praktikum bescheinigen Tutorin oder Tutor und Mentorin oder Mentor gemeinsam auf dem dafür vorgesehenen Formular. Überschreiten krankheitsbedingte Fehlzeiten der oder des Studierenden mehr als 10% der Praktikumszeit, ist diese nach Möglichkeit entsprechend zu verlängern. Gelingt dies nicht, ist das Fachpraktikum zu wiederholen.
- (4) Wird die Prüfungsleistung nicht bestanden, ist nur diese zu wiederholen, nicht aber die anderen Bestandteile des Moduls gemäß § 3 Absatz 1.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am 1.10.2009 nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater in Kraft.